

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

8.1.1943 (No. 1) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 1

Karlsruhe, den 8. Januar 1943

9. Jahrgang

Einrichtung und Gebrauch des Ministerialblattes für die Badische innere Verwaltung.

1. Die im Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung enthaltenen Runderlasse, Mitteilungen usw. (Bekanntgaben) erlangen mit der Veröffentlichung für die beteiligten Dienststellen verbindliche Kraft. Unterschriften werden nicht beigelegt. Besondere Hinweise ergehen nicht. Ist die Bekanntgabe bereits auf anderem Wege (mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, schriftlich, durch Aufnahme in den Staatsanzeiger, das Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern usw.) erfolgt, so ist die erste Bekanntgabe maßgebend. Der Abdruck im badischen Ministerialblatt stellt in diesem Falle nur eine Wiederholung dar. Auf die vorausgegangene erste Bekanntgabe wird im Abdruck hingewiesen werden.

2. Runderlasse der Reichsministerien, der anderen badischen Ministerien usw., die im Ministerialblatt bekanntzugeben sind und größere Zusätze nicht erfordern, werden in ursprünglicher Form abgedruckt. Das Aktenzeichen des Badischen Ministeriums des Innern wird in diesem Fall dem Abdruck angefügt.

3. Beteiligt sind die durch die Anschriften gekennzeichneten Dienststellen. Die Kennzeichnung erfolgt zusammenfassend unter bestimmten Stichworten. In Zweifelsfällen ergibt sich die Beteiligung aus den für das Sachgebiet geltenden Zuständigkeitsvorschriften.

4. Sind vorgesetzte und nachgeordnete Dienststellen zugleich beteiligt und sind die nachgeordneten Dienststellen Bezieher des Ministerialblattes, so findet eine nochmalige Bekanntgabe durch die vorgesetzte Dienststelle nicht statt. Sind die nachgeordneten Dienststellen nicht Bezieher des Ministerialblattes, so hat die vorgesetzte Dienststelle für weitere Bekanntgabe zu sorgen. Als nachgeordnet in diesem Sinne gelten auch die nicht-staatlichen, aber der Staatsaufsicht unterstehenden Dienststellen.

5. Für die Bekanntgabe innerhalb der Dienststelle ist der Dienststellenleiter verantwortlich. Er hat zu diesem Zwecke einen Angehörigen der Dienststelle zu bestimmen, der den richtigen Eingang des Ministerialblattes überwacht, den Inhalt durchsieht und auf die Erledigung der die Dienststelle berührenden Bekanntgaben und ihre aktenmäßige Behandlung (Nr. 6 und 7) hinwirkt.

6. Werden Bekanntgaben später geändert, ergänzt, aufgehoben oder berichtigt, so ist die ursprüngliche Bekanntgabe handschriftlich mit einer Verweisung auf die neue Bekanntgabe zu versehen und geeignetenfalls mit dem neuen Wortlaut in Einklang zu bringen.

7. Das Ministerialblatt erscheint in einer zweiseitig gedruckten Ausgabe (Ausgabe A) und in einer einseitig gedruckten Ausgabe (Ausgabe B). Die Ausgabe A gibt den allgemeinen Überblick und ist zum Handgebrauch bestimmt. Die Ausgabe B bietet die Möglichkeit, Ausschnitte zu fertigen und sie nach Aufkleben auf ein Blatt Papier von geeigneter Größe und Dauerhaftigkeit zu den Akten zu bringen. Von dieser Möglichkeit sollte überall da Gebrauch gemacht werden, wo einschlägige Akten geführt werden. Empfohlen wird der gleichzeitige Bezug beider Ausgaben.

Einzelnummern des Ministerialblattes werden nur durch den Verlag geliefert und sind deshalb ausschließlich dort und nicht beim Ministerium des Innern oder bei der Geschäftsstelle des Ministerialblattes zu bestellen. Werden nicht mehr als 10 Einzelstücke bezogen, so ist der aus dem Kopf des Ministerialblattes ersichtliche Rechnungsbetrag nebst Versandkosten gleichzeitig (etwa in Briefmarken) dem Verlag einzusenden. Geschieht dies nicht und muß infolgedessen Rechnungstellung erfolgen, so ist der Verlag berechtigt, für den dadurch entstehenden Mehraufwand an Arbeit und Unkosten einen zusätzlichen Betrag zu erheben.

8. Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung des Ministerialblattes sind nur und erst dann dem Ministerium mitzuteilen, wenn Schritte hierwegen bei dem zuständigen Postamt nicht zum Ziel geführt haben.

9. Zu größtmöglicher Verringerung des Schreibwerkes ist im Verkehr zwischen den Beziehern des Ministerialblattes von Abschriften aus dem Ministerialblatt abzusehen und statt dessen auf das Ministerialblatt zu verweisen. Die Verweisung hat den Betreff, das Datum der Bekanntgabe und die Seite des Ministerialblattes zu enthalten; der Betreff kann wegfallen, wenn er sich schon auf andere Weise ergibt. Weitere Anführungen, etwa von Nummer und Aktenzeichen,

sind nur geboten, wenn sie aus Gründen der Eindeutigkeit nötig werden. Diese Verweisungsbestimmungen gelten auch für Berichte und Vorlagen, die auf die Bekanntgaben erstattet werden.

10. Dem Inhalt nach zerfällt das Ministerialblatt in einen Abschnitt 1, in den hinter Veröffentlichungen allgemeiner Art die Bekanntgaben mit fortdauernder Wirkung aufgenommen werden, und einen Abschnitt 2, der die Bekanntgaben von nur vorübergehender Bedeutung enthält. In beiden Abschnitten werden die Bekanntgaben nach Sachgebieten geordnet unter zusammenfassenden Überschriften veröffentlicht. Die Überschriften sollen das Auffinden erleichtern, entbinden aber nicht von der Pflicht zur Durchsicht des Ministerialblattes auch im übrigen.

11. Drucktechnisch enthält jede Seite des Ministerialblattes im allgemeinen zwei fortlaufend nummerierte

Spalten, die zugleich die Seitenzahl angeben. Abtrennbare Blätter, die lediglich den Abschnitt 2 betreffen, erhalten die vorhergehende Spaltenzahl mit Zusatz der Buchstaben a, b, c usw. Es soll hierdurch ermöglicht werden, diese Blätter mit nur vorübergehender Bedeutung getrennt zu verwahren, ohne daß im übrigen der Fortgang der Seitenzahlen unterbrochen und bei Zusammenfassung mehrerer Hefte des Abschnittes 1 der Anschein einer Unvollständigkeit erweckt wird.

12. Die Ausgabe A ist jahrgangsweise fortlaufend zu heften und aufzubewahren. Dasselbe gilt für die Ausgabe B, sofern sie nach Entnahme der Ausschnitte noch dafür geeignet ist. Bei beiden Ausgaben kann der Abschnitt 2, soweit abtrennbar, für sich gesammelt werden; eine Aufbewahrung ist hier nur solange geboten, als mit weiterem Gebrauch gerechnet werden muß.

Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung in Baden.

Dienststellen.

I. Staatsbehörden und staatliche Einzelbeamte.

1. a. Minister des Innern
- b. Minister des Innern — Landeswohlfahrts- und Jugendamt
- c. Minister des Innern — Bevollmächtigter für den Nahverkehr
- d. Minister des Innern — Landesberatungsstelle für Ortsbaupläne
- e. Minister des Innern — Sportaufsichtszernent
2. Landeskommissäre
3. Verwaltungsgerichtshof
4. Landräte
5. Polizeipräsidenten
6. Polizeidirektoren
7. Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe
8. Gesundheitsämter (einschließlich Nebenstelle Baden-Baden)
9. Pharmazieräte
10. Medizinaluntersuchungsämter
11. Heil- und Pflegeanstalten
12. Landesfrauenklinik
13. Staatliche Bäderverwaltungen
14. Oberversicherungsämter
15. Staatliche öffentliche Erziehungsanstalten
16. Regierungsveterinärärzte (einschließlich der Veterinärassessoren) und Grenztierärzte
17. Tierhygienisches Institut
18. Statistisches Landesamt
19. Feuerweherschule für das Land Baden
20. Tierseuchenkasse Baden.

II. Staatliche Kassenverwaltungen.

1. Landeshauptkasse, Buchhalterei III (Zentralbuchhalterei)
2. Landeshauptkasse, Buchhalterei VII (Besoldung)
3. Landeshauptkasse (Polizeioberkasse)
4. Bezirkskassen
5. Polizeikassen
6. Kassen der Heil- und Pflegeanstalten
7. Kasse der Landesfrauenklinik
8. Badanstaltenkassen
9. Kassen der Staatlichen öffentlichen Erziehungsanstalten.

III. Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

A. Unter Oberleitung des Ministers des Innern.

1. Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe
2. Badische Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe
3. Landesfeuerwehrunterstützungskasse in Karlsruhe.

B. Unter unmittelbarer Dienstaufsicht des Ministers des Innern.

1. Badisches Gemeinderechnungsprüfungsamt in Karlsruhe
2. Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftbeamte in Karlsruhe
3. Badische Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule, Zweckverband in Karlsruhe
4. Badischer Sparkassen- und Giroverband in Mannheim
5. Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — in Mannheim
6. Öffentliche Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbands in Mannheim
7. Badischer Gemeindeversicherungsverband, Zweckverband in Karlsruhe
8. Badische Landesbausparkasse in Mannheim
9. Bäder- und Kurverwaltung in Baden-Baden
10. Kaminfegerunterstützungskasse in Karlsruhe
11. Stiftungen.

C. Unter Leitung eines Beamten im inneren Landesdienst.

1. Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe
2. Unfallversicherungsverband der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände in Karlsruhe
3. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Karlsruhe.

D. Unter unmittelbarer Dienstaufsicht der Landeskommissäre.

1. Landkreise
2. Zweckverbände
3. Stadtkreise
4. Sparkassen
5. Stiftungen.

E. Unter unmittelbarer Dienstaufsicht der Landräte.

1. Zweckverbände
2. Gemeinden
3. Standesämter
4. Sparkassen

5. Ortskrankenkassen
6. Innungskrankenkassen
7. Betriebskrankenkassen
8. Stiftungen.

Anschriften.

1. Bekanntgaben, die im wesentlichen alle Dienststellen betreffen, ergehen ohne Anschrift.
2. Die Landeskommissäre gelten stets als beteiligt. Sie werden deshalb in folgendem und regelmäßig auch in den Anschriften selbst nicht ausdrücklich angeführt.
3. Die Anschriften erstrecken sich ferner allgemein und ohne besondere Anführung auf die Aufsichtsbehörden der beteiligten Dienststellen und, soweit der Gegenstand sie berührt, auch auf die den Dienststellen zugeordneten Kassen. Sind die Dienststellen zu Verbänden zusammengeschlossen, so sind auch die Verbände beteiligt.
4. Anschriften, die schon durch ihren Wortlaut oder durch den Wortlaut von Zusätzen zu feststehenden Anschriften die beteiligten Dienststellen eindeutig und abschließend bezeichnen, werden mit Ausnahme der Nr. 6 hier nicht aufgeführt. Auch für diese Anschriften gelten die Nr. 2 und 3.
5. Die Anschrift „An die staatlichen Dienststellen“ umfaßt die Dienststellen unter Nr. I und II der Übersicht über die Dienststellen.
6. Die Anschrift „An die Landräte, die Polizeipräsidenten und die Polizeidirektoren“ umfaßt diese Dienststellen.
7. Die Anschrift „An die staatlichen Kasserverwaltungen“ umfaßt die Dienststellen unter Nr. II der Übersicht über die Dienststellen.
8. Die Anschrift „An die staatlichen gehaltszahlenden Kassen“ umfaßt die Dienststellen unter Nr. II 2, 4—8 der Übersicht über die Dienststellen.
9. Die Anschrift „An die sämtlichen Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ umfaßt die unter Nr. III der Übersicht über die Dienststellen angeführten Dienststellen.
10. Die Anschrift „An die Gemeinden und die Gemeindeverbände“ umfaßt sämtliche Gemeinden, Landkreise und die gemeindlichen Zweckverbände nach § 5 der Bad. Gemeindeordnung und dem Zweckverbandsgesetz. Beteiligt sind ferner, soweit der Gegenstand sie berührt, das Badische Gemeinderechnungsprüfungsamt und die Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.
11. Die Anschrift „An die Gemeinden“ umfaßt alle Gemeinden. Nr. 10 Satz 2 gilt auch hier.
12. Die Anschrift „An die Sparkassen“ umfaßt sämtliche öffentlichen Sparkassen. Sie gilt gleichzeitig für den Badischen Sparkassen- und Giroverband und gegebenenfalls auch für die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —.
13. Die Anschrift „An die staatlichen Polizeibehörden“ umfaßt die unter Nr. 6 angeführten Dienststellen und die Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe.
14. Die Anschrift „An alle Polizeibehörden“ umfaßt die unter Nr. 13 angeführten Dienststellen, die Oberbürgermeister (ausgenommen Konstanz) und die Bürgermeister, die die Ortspolizei verwalten.
15. Die Anschrift „An die Baupolizeibehörden“ umfaßt die Landräte und die Oberbürgermeister (ausgenommen Konstanz).
16. Die Anschrift „An die Wohlfahrtsämter“ umfaßt die bei den Land- und den Stadtkreisen errichteten Wohlfahrtsämter. Die Gemeinden werden gegebenenfalls zusätzlich aufgeführt.
17. Die Anschrift „An die Jugendämter“ umfaßt die Kreisjugendämter und die Stadtjugendämter.

Abkürzungen.

AAA.	= Allg. Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen (s. AG.).	Art.	= Artikel.
Abs.	= Absatz.	ATO.	= Allgemeine Tarifordnung für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.
Abt.	= Abteilung.	Ausf-Anw.	= Ausführungs-Anweisung.
ADO.	= Allgemeine Dienstordnung.	AusfBest.	= Ausführungs-Bestimmungen.
AG.	= Anstellungsgrundsätze (Grundsätze i. d. Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins).	AV.	= Allgemeine Verfügung.
ANIRV.	= Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung.	AVAVG.	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Anh.	= Anhang.	AVG.	= Angestelltenversicherungsgesetz.
Anl.	= Anlage.	AVO.	= Ausführungsverordnung.
ANRVA.	= Amtliche Nachrichten des Reichsversch.-Amts.	AVOzPStG.	= Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz.
AOG.	= Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.	AVRIWG.	= Badische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.
AOGO.	= Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.	BAH.	= Bundesamt für das Heimatwesen.
		BadAVRFV.	= Badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Reichsfürsorgepflicht.

BaVBl.	= Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung.	GVG.	= Gebäudeversicherungsgesetz.
BBG.	= Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.	GVVO.	= Gemeindevoranschlagsordnung.
Bd.	= Band.	GZahlgs-Best.	= Gehaltszahlungsbestimmungen.
BDA.	= Besoldungsdienstalter.	HFSt.	= Hauptfürsorgestelle.
BDO.	= Besondere Dienstordnung.	HVBl.	= Heeres-Verordnungsblatt.
Beil.	= Beilage.	IFdDtR.	= Jugendführer des Deutschen Reiches.
Bek.	= Bekanntmachung.	IGG.	= Jugendgerichtsgesetz.
BesG.	= Badisches Besoldungsgesetz.	IW.	= Juristische Wochenschrift.
BesGr.	= Besoldungsgruppe.	Kap.	= Kapitel.
BesO.	= Besoldungsordnung.	Kr.T.	= Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung.
BFV.	= Bezirksfürsorgeverband.	KSSchVO.	= Kriegssachschädenverordnung.
BG.	= Badisches Beamtengesetz.	KuRVO.	= Verordnung über das Kassen- und Fehnwesen der Gemeinden.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.	KVerwO.	= Vorl. Bestimmungen über die Festsetzung von Kosten und Strafen bei den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den staatl. Polizeiverwaltungen des Landes Baden.
BGO.	= Baugebührenordnung.	LandBGen.	= Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
BJA.	= Bezirksjugendamt.	LAV.	= Lohnabzugsverordnung.
BKO.	= Bezirkskassenordnung.	LBO.	= Landesbauordnung.
BKV.	= Bezirkskassenvorschrift.	LdhVO.	= Landesherrliche Verordnung.
BStG.	= Bürgersteuergesetz.	LdR.	= Landrat, Landräte.
Buchh.	= Buchhaltereier.	LFGG.	= Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
CdZiE.	= Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Straßburg.	LFV.	= Landesfürsorgeverband.
DA.	= Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.	LHK.	= Landeshauptkasse.
DAF.	= Deutsche Arbeitsfront.	LJA.	= Landesjugendamt.
DBG.	= Deutsches Beamtengesetz.	Lk.	= Landeskommissär.
DDAC.	= Der Deutsche Automobilklub.	LKO.	= Landkreisordnung.
DGO.	= Deutsche Gemeindeordnung.	LSV.	= Landkreis selbstverwaltung.
DJ.	= Deutsche Justiz.	LVAinst.	= Landesversicherungsanstalt.
DtKPBl.	= Deutsches Kriminalpolizeiblatt.	MBliv.	= Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern.
DR.	= Deutsches Recht vereinigt mit Jur. Wochenschrift.	Mdl.	= Minister des Innern.
Durchf.-Best.	= Durchführungs-Bestimmungen.	MdKuU.	= Minister des Kultus und Unterrichts.
DVOEheG.	= Durchführungsverordnung zum Ehegesetz.	MittSüddStA.	= Mitteilung für die Süddeutschen Ständesämter.
EFUG.	= Einsatz-Familienunterhaltsgesetz.	MPräs.	= Ministerpräsident.
EFU.-DV.	= Einsatz-Familienunterhalts-Durchführungs-Verordnung.	MStGO.	= Militärstrafgerichtsordnung.
EinfgRealStG.	= Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen.	Nbv.	= Bevollmächtigter für den Nahverkehr.
FGG.	= Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	NSKK.	= Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps.
FGV.	= Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit.	NSKOV.	= Nationalsozialistische Kriegsopterversorgung.
FU.	= Familienunterhalt.	NSRL.	= Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen.
FUG.	= Familienunterhaltsgesetz.	NSV.	= Nationalsozialistische Volkswohlfahrt.
FuWM.	= Finanz- und Wirtschaftsminister.	NVT.	= Tarifordnung für den Nahverkehr.
GDO.	= Gemeinsame Dienstordnung.	OKH.	= Oberkommando des Heeres.
GdVBl.	= Verordnungsblatt für die Badische Gendarmerie.	OKW.	= Oberkommando der Wehrmacht.
GebSondStGes.	= Badisches Gebäudesondersteuergesetz.	OLG.	= Oberlandesgericht.
GemHVO.	= Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden.	OLGPräs.	= Präsident des Oberlandesgerichts.
Ges.	= Gesetz.	OSStG.	= Ortsstraßengesetz.
GesundA.	= Gesundheitsamt.	OVA.	= Obergewerungsamt.
GesundÄ.	= Gesundheitsämter.	OVA.	= Obergewerungsämter.
GesundVO.	= Gesundheitsverordnung.	PBefG.	= Personenbeförderungsgesetz.
GewStDVO.	= Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes.	PBG.	= Deutsches Polizeibeamtengesetz.
GewStG.	= Gewerbesteuergesetz.	PdV.	= Polizei-Dienst-Vorschrift.
GFT.	= Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen.	Pol.	= Polizei.
GKV.	= Gehaltskürzungsverordnung.	Pol-Dir.	= Polizeidirektor.
GewO.	= Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.	PolPr.	= Polizeipräsident.
GrBilR.	= Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien.	PSStG.	= Personenstandsgesetz.
GFO.	= Gemeinderechnungsordnung.	PSIGB.	= Polizeistrafgesetzbuch.
GrStDVO.	= Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes.	RABl.	= Reichsarbeitsblatt.
GrStG.	= Grundsteuergesetz.	RAnz.	= Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger.
GUG.	= Gemeindefürsorgegesetz.	RAO.	= Reichsabgabeordnung.
GV.	= Gemeindeverbände.	RAT.	= Reichsangestelltentarif.
GVBl.	= Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt	RBAG.	= Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. 6. 1933.

RBB.	= Reichshaushalts- und Besoldungsblatt.	SchwBeschG.	= Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.
RBesO.	= Reichsbesoldungsordnung.	StAnz.	= Badischer Staatsanzeiger.
RBG.	= Reichsbeamtengesetz.	StAZ.	= Zeitschrift für Standesamtswesen.
RBV.	= Reichsbesoldungsvorschriften.	StdF.	= Stellvertreiter des Führers.
RDB.	= Reichsbund der Deutschen Beamten.	StGB.	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
RdErl.	= Rund-Erlaß.	StM.	= Staatsministerium.
RDSiO.	= Reichsdienststrafordnung.	StPO.	= Strafprozeßordnung.
RechnH.	= Rechnungshof.	StraTO.	= Tarifordnung für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter.
RFM.	= Reichsminister der Finanzen.	StVO.	= Straßenverkehrs-Ordnung.
Rfm.	= Reichsforstmeister.	StVZO.	= Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
RFH u. ChdJ (Pol.)	= Reichsführer \mathbb{H} und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.	Tit.	= Titel.
im RMdI.		TO. A	= Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.
RFV.	= Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.	TO. B	= Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.
RGaO.	= Reichsgaragenordnung.	UKBest.	= Umzugskostenbestimmungen für die bad. Landesbeamten.
RGBI.	= Reichsgesetzblatt.	VA.	= Versicherungsamt.
RGs.	= Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentl. Fürsorge.	VÄ.	= Versicherungsämter.
RGSt.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.	1. VAHL.	= Erste Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern.
RGsuBl.	= Reichsgesundheitsblatt.	VBRKO.	= Vorl. Vollzugsbestimmungen des Landes Baden zur Reichskassenordnung.
RGZ.	= Entscheidungen d. Reichsgerichts in Zivilsachen.	VBRRO.	= Vorl. Vollzugsbestimmungen des Landes Baden zur Fehnungslegungsordnung für das Reich.
RHO.	= Reichshaushaltsordnung.	VerfO.	= Verordnung, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen.
RJagdG.	= Reichsjagdgesetz.	VerwG.	= Gesetz, betreffend die Organisation der inneren Verwaltung.
RJM.	= Reichsminister der Justiz.	VerwGebGes.	= Verwaltungsgebührengesetz.
RJaM.	= Reichsjägermeister.	VerwGh.	= Verwaltungsgerichtshof.
RJWG.	= Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.	VO.	= Verordnung.
RKA.	= Reichskriegsschädenamt.	VPOL.	= Vorprüfungsordnung für die Länder.
RKBest.	= Reisekostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten.	VRO.	= Verwaltungsrechnungsordnung.
RKM u. ObdW.	= Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.	VRPflG.	= Verwaltungsrechtspflegegesetz.
RKO.	= Reichskassenordnung.	VVRJWG.	= Badische Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt.
RLG.	= Reichsleistungsgesetz v. 1. 9. 1939.	WehrStG.	= Wehrsteuergesetz.
RLMuObdL.	= Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.	WFGV.	= Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz.
RMBiFo.	= Reichsministerialblatt der Forstverwaltung.	WGewStG.	= Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes.
RMdA.	= Reichsminister des Auswärtigen.	WGG.	= Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz v. 29. 2. 1940 (RGBI. I S. 438).
RMdkirchLA.	= Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.	WGGDV.	= Durchführungsverordnung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz v. 23. 7. 1940 (RGBI. I S. 1012).
RMiVuP.	= Reichsminister f. Volksaufklärung u. Propaganda.	WVO.	= Wildverkehrsordnung.
RPKG.	= Reichspolizeikostengesetz.	ZiH.	= Zeitschrift für das Heimatwesen.
RPM.	= Reichspostminister.	Ziff.	= Ziffer.
RRO.	= Rechnungslegungsordnung für das Reich.	ZO.	= Zusatzrentenordnung.
RAM.	= Reichsarbeitsminister.	ZPO.	= Zivilprozeßordnung.
RMdI.	= Reichsminister d. Innern.	ZRabr.	= Bestimmungen über die Abrechnung der Ausgaben an Zusatzrenten für Beschädigte.
RMiEuL.	= Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.	1. DVHL.	= Erste — Zweite — Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung.
RMiWEV.	= Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung.	2. DVHL.	
PSiBl.	= Reichssteuerblatt.	3. DVHL.	
RVBl.	= Reichsversorgungsblatt.		
RVerwBl.	= Reichsverwaltungsblatt.		
RVG.	= Reichsversorgungsgesetz.		
RVkBl.	= Reichsverkehrsblatt.		
RVM.	= Reichsverkehrsminister.		
RVO.	= Reichsversicherungsordnung.		
RWB.	= Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden.		
RWiM.	= Reichswirtschaftsminister.		
RWMBI.	= Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums.		
S.	= Seite.		
SBRKV.	= Sonderbestimmungen über Dienstreisekosten für die Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdienstes.		

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 4. 1. 43, Kriegsmaßnahmen zur Kohlenersparnis in Sammelheizungen, S. 11. — RdErl. d. RMdl. 10. 12. 42, Beamtenrechtliche Versorgung nach Wehrdienstbeschädigung, hier Kosten für eine notwendige Pflegekraft, S. 11. — RdErl. d. RMdl. 25. 11. 42, Zusätzlicher Urlaub für Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter, S. 13.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdl. 9. 12. 42, Unfallfürsorge und Unfallversicherung der gemeindlichen Ehrenbeamten, S. 13.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 29. 12. 42, Stärkemeldungen über die Polizeireserve, S. 15. — RdErl. 4. 1. 43, Verwendung von Schankgefäßen mit nicht zulässigen Inhalten, S. 16. — RdErl. 4. 1. 43, Verwendung nachleuchtender Farben im Straßenverkehr, S. 17. — RdErl. 4. 1. 43, Bewachungsgewerbe, S. 17. — RdErl. 31. 12. 42, Personalangelegenheiten der Offiziere und Offizieranwärter, S. 19. — RdErl. 28. 12. 42, Gutachten über die Verursachung von Schäden durch Bombenwirkung, S. 19. — RdErl. 28. 12. 42, Deckungsgräben für Zwecke des Luftschutzes, S. 20. — RdErl. d. RMdl. 3. 12. 42, Siebente Änderungs-VO. zum Luftschutzrecht v. 15. 10. 1942, S. 22.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdl. 3. 12. 42, Reisebeihilfen für Angehörige schwerverwundeter oder -erkrankter Notdienstpflichtiger

in den Heimatschutzorganisationen, S. 21. — FdErl. d. RMdl. 3. 12. 42, Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden; 5. Ausf.-Best. d. GBBau. v. 2. 11. 1942 zur 18. Anordnung, S. 23.

Volksgesundheit.

FdErl. 29. 12. 42, Ladenschluß der Apotheken, S. 23. — RrErl. 4. 1. 43, Diphtherie-Schutzimpfung, S. 26.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 5. 1. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden, S. 27.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. Mdl. — LWuIA. — 30. 12. 42, Beschäftigung weiblicher Jugendlicher im Gaststättengewerbe, S. 25. — RdErl. d. Mdl. — LWuIA. — 4. 1. 43, Pflegesätze in Pflegeanstalten, S. 26.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. d. RMdl. 9. 12. 42, Zählkarten für Sterbefälle, S. 25.

Sozialversicherung.

Bek. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden 28. 12. 42, Invalidenversicherung, hier Eintragung der Verdienstbescheinigung in der Quittingkarte, S. 25. — Bek. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden 28. 12. 42, Führung der Listen für umgetauschte Quittingkarten, S. 28.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.**Kriegsmaßnahmen zur Kohlenersparnis in Sammelheizungen.**

RdErl. d. Mdl. v. 4. 1. 1943 Nr. 95 299.

Der Einsparung von Brennstoffen muß infolge der eingetretenen Verhältnisse ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist daher erforderlich, daß vor allem Brennstoffe durch sachgemäße Bedienung von Sammelheizungen und Warmwasser-Versorgungsanlagen eingespart werden.

Nachdem seit 1940 die den Bezirksbauämtern zugewiesenen Heizungsingenieure, mit wenigen Ausnahmen, zur Wehrmacht einberufen wurden und Ersatzkräfte für die Anlernung des Heizerpersonals nicht mehr zur Verfügung stehen, ersuche ich, die bei den einzelnen Dienststellen beschäftigten Heizer und Kesselwärter, die eine Sammelheizung bedienen und einen Kesselwärter-Lehrgang noch nicht besucht haben, möglichst bald bei der zuständigen Gauverwaltung der DAF zur Teilnahme an einem Schnelllehrgang anzumelden. Die Teilnehmergebühr von etwa 10 RM wird auf die Staatskasse übernommen.

An die staatl. Dienststellen.

— BaVBl. S. 11.

Beamtenrechtliche Versorgung nach Wehrdienstbeschädigung; hier: Kosten für eine notwendige Pflegekraft.

RdErl. d. RMdl. v. 10. 12. 1942 — II. c 541/42-6550.

Unter Bezugnahme auf Ziff. II c 3 des RdErl. v. 14.

8. 1942 (MBliV. S. 1666¹⁾) nachstehenden Erl. des OKW v. 26. 10. 1942 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts. — MBliV. S. 2280.

Anlage. — BaVBl. S. 11.

Oberkommando der Wehrmacht Berlin, den 26. 10. 1942.
W Vers (I a 1) 30 a/a
Nr. 6000/42.

Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem WFG, mit Unfallfürsorge nach dem DBG.

(1) Werden einem Beamten wegen einer Verwundung oder wegen eines Unfalles, der als Beschädigung bei besonderem Einsatz anerkannt wird (EWFVG. § 27 a¹⁾), bei Hilflosigkeit die Kosten für eine notwendige Pflegekraft erstattet oder macht der Dienstherr von der Möglichkeit, für die Pflege des Unfallbeschädigten selbst zu sorgen, Gebrauch (DBG. § 110), so sind diese Aufwendungen gegen eine aus gleichem Anlaß zu gewährende Pflege- oder Blindenzulage (WFG. §§ 92 und 93²⁾) aufzurechnen. Der RfM. wird die Diensbehörden anweisen, den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern Beginn und Höhe der aufzurechnenden Beträge mitzuteilen.

(2) Ausgleich für die rückliegende Zeit sind nicht vorzunehmen.

(3) Wird einem ehemaligen Beamten wegen einer Verwundung oder wegen eines Unfalles, der als Beschädigung bei besonderem Einsatz anerkannt worden ist (EWFVG. § 27 a), eine Pflege- oder Blindenzulage (WFG. §§ 92 und 93) gewährt, so haben die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter der für die Feststellung des Ruhegehalts zuständigen Behörde Beginn und Höhe dieser Leistungen mitzuteilen.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1942 I S. 287.

²⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 1077.

³⁾ Vgl. BaVBl. S. 824.

Zusätzlicher Urlaub für Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter.

RdErl. d. RMdl. v 25. 11. 1942
— II b 2762 II/42-7026.

(1) Nachstehende Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst v. 5. 8. 1942 zur Kenntnis und Beachtung.

(2) Diese Vorschriften gelten auch für angestelltenversicherungspflichtige Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter im öffentlichen Dienst. Der RFM. hat gemäß ADO. Nr. 8 zu § 11 TO. A¹⁾ seine Zustimmung auch hierzu gegeben.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBliV. S. 2219.
— BaVBl. S. 13.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 476, 1830; 1940 I S. 649; 1942 I S. 54; RBB. 1942 S. 168.

Anlage.

Der Reichstreuhanders
für den öffentlichen Dienst
Sg III/XXX 1 b K 6.

Berlin, den 5. 8. 1942.

(1) Gemäß § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchf.-Best. zum Abschn. III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschafts-VO. v. 12. 10. 1939 (RGBl. I S. 2028) erkläre ich mich für den Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 1 ATO.) vom Standpunkt des Kriegslohnstopps aus damit einverstanden, daß Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter ein zusätzlicher Urlaub von 3 Tagen gewährt wird; doch dürfen Urlaub und Zusatzurlaub zusammen 3 Wochen, bei Personen, die vor dem 1. 4. 1888 geboren sind, 31 Tage nicht übersteigen.

(2) Der RFM. hat gemäß ADO. Nr. 8 zu § 18 TO. B¹⁾ seine Zustimmung hierzu erteilt.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 491, 1833; 1940 I 651; RBB. 1942 S. 169.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Unfallfürsorge und Unfallversicherung der gemeindlichen Ehrenbeamten.

RdErl. d. RMdl. v. 9. 12. 1942 — V d 1103 V/42-1310 A.

(1) Nach § 149 Abs. 3 DBG. und nach Nr. 2 der DVO. hierzu in der Fass. der Zweiten VO. v. 13. 10. 1938 (RGBl. I S. 1421) ist die Unfallfürsorge der gemeindlichen Ehrenbeamten wie folgt geregelt: Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall, so kann ihm außer dem Heilverfahren von der Gemeinde (GV.) ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden; ein Unterhaltsbeitrag kann auch seinen Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden. Auf das Heilverfahren hat der Ehrenbeamte, der einen Dienstunfall erleidet, einen Anspruch.

(2) Nach § 537 Nr. 1 in Verbindung mit § 541 Nr. 1 RVO. in der Fass. des Sechsten Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 107) unterliegt der Ehrenbeamte der Unfallversicherung. Er ist mithin gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit versichert. Ein Dienstunfall im Sinne des DBG. stellt in der Regel einen Arbeitsunfall im Sinne der RVO. dar.

(3) Im Hinblick auf diese doppelte Sicherung der gemeindlichen Ehrenbeamten bestimme ich einstweilen folgendes (eine Änderung der DVO. zum DBG. bleibt vorbehalten):

a) Gemeindliche Ehrenbeamte, die einen Arbeitsunfall (Dienstunfall) erleiden, sollen die Leistungen der Unfallversicherung in Anspruch nehmen. Sie sind deshalb in geeigneter Weise anzuhalten, jeden Unfall dieser Art unverzüglich dem Gemeindeleiter zu melden. Dieser hat nach den §§ 1552, 1553 Abs. 1 RVO.¹⁾ zu verfahren. Der Träger der Unfallversicherung wird daraufhin dem gemeindlichen Ehrenbeamten die nach der RVO. vorgesehenen Leistungen gewähren.

b) Mit Rücksicht auf diese Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, wird die Bewilligung widerruflicher Unterhaltsbeiträge gemäß § 149 Abs. 3 DBG. in der Regel entbehrlich sein. Vgl. hierzu Nr. 1 der DVO. zu § 124 DBG. in der Fass. der Vierten VO. v. 12. 11. 1941 (RGBl. I S. 715), wo es heißt: „Bei Kannbewilligungen sind die Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.“

Mit Rücksicht auf diese Leistungen wird auch der Anspruch auf Heilfürsorge gemäß Nr. 2 der DVO. zu § 149 DBG. seine Erledigung finden. Vgl. hierzu Nr. 1 der DVO. zu § 124 DBG. in der Fass. der Vierten VO. v. 12. 11. 1941 (RGBl. I S. 715), wo es heißt: „Soweit der Beamte durch die Versicherung schon entschädigt ist, kann er keine Heilfürsorge verlangen.“

c) Die Beschränkung weitergehender Ansprüche gemäß § 124 Abs. 2 DBG. gilt nicht, wenn gemeindliche Ehrenbeamte einen Dienstunfall erleiden.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

— MBliV. S. 2291.

— BaVBl. S. 13.

¹⁾ § 1552 RVO. lautet:

„(1) Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.“

(2) Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat.“

§ 1553 Abs. 1 RVO. lautet:

„Der Unfall ist der durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle anzuzeigen. Bei Unfällen in Unternehmen, für die eine Berufsgenossenschaft der Allgemeinen Unfallversicherung zuständig ist, ist ein zweites Stück der Anzeige dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist die Anzeige auch der Ortspol.-Behörde des Unfallortes zu erstatten.“

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Stärkemeldungen über die Polizeireserve.

RdErl. d. MdL. v. 29. 12. 1942 Nr. 95 930.

Die mir auf meinen Erlaß vom 18. 9. 1942 Nr. 71 181, ergänzt durch Erlaß vom 21. 11. 1942 Nr. 83 469, zum 4. 12. 1942 vorgelegten Stärkenachweisungen über die Polizeireserve waren teilweise ungenau und nicht den gegebenen Richtlinien entsprechend aufgestellt, so daß mir die weitere Berichterstattung an den RFuChdDt-Pol. im RMDL. erst nach fernmündlichen Rückfragen möglich war. Bei sorgfältiger Beachtung der für die Berichterstattung zu verwendenden Muster und der in der Verfügung des BdO. vom 9. 9. 1942 — Ia 3¹¹ Nr. 2175/42 — hierzu gegebenen Erläuterungen dürfte die Erstellung der Nachweise keine Schwierigkeiten bereiten. Es ist selbstverständlich, daß die Zahl der in den Übersichten B I und B II nachgewiesenen Polizeireservisten mit der in der Übersicht A angegebenen Zahl der einberufenen Reservisten übereinstimmen muß. In der Übersicht B II (außerhalb des BdO.-Bereichs) nachgewiesene Männer dürfen nicht außerdem noch in der Übersicht B I (Heimatgebiet, d. h. BdO.-Bereich ohne Elsaß) erscheinen.

Die Übersicht B I ist zum Nachweis der im BdO.-Bereich V ohne Elsaß verwendeten Pol.-Reservisten bestimmt.

Die im Elsaß verwendeten Pol.-Reservisten sind unter lfd. Nr. 3 der Übersicht B II (außerhalb des BdO.-Bereichs) nachzuweisen.

Die in den Spalten B I 12, 13 und 15 sowie der Spalte B II 18 eingetragenen Zahlen waren zum Teil nicht — wie angeordnet — erläutert. Dabei ist zu beachten, daß die außerhalb des Standortes aber innerhalb des BdO.-Bereichs ohne Elsaß abgeordneten Männer in Spalte B I 12 bzw. 13 nachgewiesen werden, die außerhalb des BdO. Bereichs (ohne Elsaß) — z. B. nach Berlin, Elsaß, Belgien usw. — in Spalte B II 18 und zwar unter der entsprechenden lfd. Nr. Eintragungen in die Spalte B II 18 kommen jedoch nur in Frage, wenn die Spalten B II 2—17 nicht zutreffen oder die Verwendung der außerhalb des BdO.-Bereichs ohne Elsaß abgeordneten Männer nicht bekannt ist. Zum Beispiel wurden insgesamt 109 Männer in Spalte B II 18 lfd. Nr. 3 gemeldet und als Erläuterung angegeben: Zur Pol.-Verw. Straßburg bzw. Mülhausen abgeordnet. Der RFuChdDtPol. will jedoch wissen, wo und wie die Männer verwendet werden. Sie müssen also fast ausschließlich in den entsprechenden Spalten 2—17 der Übersicht B II lfd. Nr. 3 nachgewiesen werden, und nur wenn diese Spalten nicht zutreffen mit entsprechender Erläuterung in Spalte B II 18. Die außerhalb des Standortes aber innerhalb des BdO.-Bereichs (ohne Elsaß) abgeordneten Männer können nur in Spalte B I 12 oder B I 13 nachgewiesen werden. Bei der Erläuterung zu dieser Spalte ist dann die Verwendung anzugeben; z. B.:

- 2 zur Pol.-Verw. Stuttgart, Rev. Einzeldienst,
- 1 zur Pol.-Verw. Friedrichshafen — Objektschutz,
- 2 zur Pol.-Verw. Karlsruhe, Kraftfahrdienst, usw.

Die Verwendung der Polizeireservisten haben die Dienstorte den Erfassungsdienststellen laufend mitzu-

teilen. Nötigenfalls müssen die Erfassungsdienststellen bei den Dienststellen der abgeordneten Reservisten — insbesondere bei den Dienststellen außerhalb Baden — anfragen mit dem gleichzeitigen Ersuchen, in Zukunft jede Veränderung in der Verwendung des Reservisten der Erfassungsdienststelle mitzuteilen.

Die gemäß Ziffer 9 meines Erlasses vom 24. 10. 1942 Nr. 80 975 für den Osteinsatz mit der Gendarmerie bereitgestellten Kräfte der Schutzpolizei der Gemeinden sind ebenfalls in Spalte B I 15 nachzuweisen. Die mit Erlaß vom 21. 11. 1942 Nr. 83 469 angeordnete Erläuterung der Spalte B I 14 — Iststärke der Objektschutzkräfte — durch die Dienststellen mit Objektschutzkräften entfällt in Zukunft. Der Zusatz für diese Dienststellen in dem angegebenen Erlaß ist zu streichen. Zum Zwecke der Papierersparnis sind besondere Anschriften zu den Nachweisen nicht erforderlich. Betreff, Bezug und Anschrift sind auf die Übersicht A zu setzen, darunter, oder auf die Rückseite, die erforderlichen zahlenmäßigen Erläuterungen zu den Spalten B I 12, 13, 15 und B II 18. Die Nachweisung B II ist auf der Rückseite der Nachweisung B I zu fertigen. Falls möglich, sind auf demselben Blatt auch noch Nachweisung A, Anschrift und Erläuterungen zu fertigen. Dienststellen, die in den Nachweisungen B I oder B II nur einzelne Spalten auszufüllen haben, brauchen nicht den ganzen Vordruck zu fertigen. Es genügt z. B. der Bericht:

Innerhalb des BdO.-Bereichs werden verwendet:

18 Pol.-Reservisten im Gend.-Einzeldienst (Spalte B I 4)

Außerhalb des BdO.-Bereichs werden verwendet:

- 3 Reservisten in den eingegliederten Ostgebieten im Gend.-Einzeldienst (Spalte B II 7),
- 2 Reservisten im Elsaß im Objektschutz (Spalte B II 18) usw.

Ich erwarte, daß die Stärkemeldungen über die Polizeireserve in Zukunft sorgfältig und den gegebenen Richtlinien entsprechend aufgestellt werden.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren im Wehrkreis V.

— BaVBl. S. 15.

Verwendung von Schankgefäßen mit nicht zulässigen Inhalten.

RdErl. d. MdL. v. 4. 1. 1943 Nr. 422, Norm. XVII.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat mit Rücksicht auf die bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse gegen die Verwendung von Weingläsern zu $\frac{1}{4}$ Liter bis auf weiteres keine Einwendungen erhoben.

Mein Runderlaß vom 8. 6. 1942 (BaVBl. 1942 S. 405) wird insoweit abgeändert.

An alle Polizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Wirtschaftskammer Baden, Abt. Fremdenverkehr — Unterabteilung Gaststätten- u. Beherbergungsbetriebe — in Karlsruhe (Karlst. 6).

— BaVBl. S. 16.

Bewachungsgewerbe.

RdErl. d. RWiM. v. 31. 10. 1942 — III G 4 b/26 379/42 —.

In der letzten Zeit sind in immer größer werdendem Umfange Bewachungsunternehmen zur Bewachung von

- a) Objekten im Auftrage einer öffentlichen Dienststelle (Wehrmacht, RAD, OT., Reichsbahn u. ä.)
- b) Kriegsgefangenen, Strafgefangenen und ausländischen Arbeitern

herangezogen worden. Der Umfang dieses Bewachungsdienstes bringt es zwangsläufig mit sich, daß die Bewachungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs der ihnen auf Grund des § 34 a GewO. erteilten Erlaubnis tätig werden. Hierzu ist an sich eine neue Erlaubnis erforderlich, da nach der herrschenden Verwaltungspraxis die nach § 34 a a. O. erteilte Erlaubnis grundsätzlich nicht über den Bezirk der Behörde hinaus gilt, die sie erteilt hat. Da diese Fälle häufig geworden sind und insbesondere bei weiterem Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen sich mehren werden, wird eine nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit sowohl bei den Behörden wie bei den beteiligten Unternehmen entstehen. Um dies zu vermeiden, wird es genügen, wenn bestehende Erlaubnisse, soweit dies im Hinblick auf das Aufgabengebiet des betreffenden Bewachungsunternehmens notwendig ist, etwa folgenden Zusatz erhalten:

„Inhaber dieser Erlaubnis ist berechtigt, die Bewachung von

- a) Objekten im Auftrage einer öffentlichen Dienststelle (Wehrmacht, RAD, OT, Reichsbahn u. ä.),
- b) Kriegsgefangenen, Strafgefangenen und ausländischen Arbeitern

innerhalb des Reichsgebiets zu übernehmen.“

Damit wird der Zwang, jeweils eine zusätzliche Erlaubnis zu beantragen, fortfallen und auch eine Verzögerung in der Erledigung der Bewachungsaufträge vermieden.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ersuche ich, künftig in diesem Sinne zu verfahren und auf Antrag bestehende Erlaubnisse nach § 34 a GewO. entsprechend zu ergänzen. Die Antragsteller sind verpflichtet, dem Antrag eine Äußerung der Fachgruppe Bewachungsgewerbe, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 3, beizufügen.

Wird ein solcher Antrag von einem Bewachungsunternehmen gestellt, bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn im Einzelfalle die Bewachung in dem erweiterten Umfange bis zur entsprechenden Ergänzung der bestehenden Erlaubnis stillschweigend geduldet wird.

— RWMBL. 1942 S. 642.

— RdErl. d. MdI. v. 4. 1. 1943 Nr. 423 Norm. XXII³, VII.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 17.

Verwendung nachleuchtender Farben im Straßenverkehr.

RdErl. d. RF//uChdDtPol. im RMdI. v. 9. 12. 1942
— O-VuR Verk 68 Nr. 216/42.

(1) Im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit ist die Kenntlichmachung von Verkehrshindernissen

auf öffentlichen Straßen bei Dunkelheit notwendig (vgl. § 41 Abs. 1 StVO.¹⁾) in Verbindung mit den Ersten Ausf. Best. zum § 29 der Achten Durchf.-VO. zum Luftschutzes. — Verdunklungs-VO. — v. 22. 10. 1940, RMBL. S. 286). Dies gilt in erhöhtem Maße bei Verdunklung. Die Durchführung derartiger Sicherungsmaßnahmen stößt z. Z. aus kriegsbedingten Gründen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten, zu deren Überwindung einmal der Verzicht auf die notwendige Beleuchtung, zum anderen ein Ersatz des Lichtes durch nachleuchtende Farben (Leuchtstoffe) vorgeschlagen worden ist.

(2) In Anbetracht der Auswirkungen der Verdunklung ist in erster Linie auf die Entfernung der Verkehrshindernisse von den öffentlichen Straßen vor Eintritt der Dunkelheit hinzuwirken. Wo dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, kann auf eine ausreichende Kenntlichmachung trotz der Einschränkung des zivilen Kraftfahrzeugverkehrs auch bei Dunkelheit nicht verzichtet werden.

(3) Nach den angestellten praktischen Versuchen sowie auf Grund der vorliegenden Erfahrungen haben sich gewisse nachleuchtende Farben, wie z. B. „Leuchtblau“, als ein geeignetes Mittel zur Kenntlichmachung von verkehrsbehindernden Gegenständen im Straßenverkehr bei Verdunklung erwiesen. Die Überprüfungen haben jedoch ergeben, daß Leuchtfarbenanstriche nicht ausreichen, um eine vorgeschriebene Beleuchtung von Gegenständen auf der Fahrbahn zu ersetzen. Andererseits haben die Versuche gezeigt, daß die Leuchtfarbenanstriche an verkehrsbehindernden Gegenständen auf den Gehwegen den verkehrspolizeilichen Anforderungen für die Sicherheit der Fußgänger genügen. Auf Grund des § 46 Abs. 2 StVO wird daher hiermit die Verwendung geeigneter nachleuchtender Farben anstelle von „Licht“ zur Kenntlichmachung von Hindernissen auf den Gehwegen bis auf weiteres zugelassen. Als geeignet sind nur diejenigen Leuchtfarben anzusehen, die nach Eintritt der Dunkelheit aus einer Entfernung von 1 Meter mindestens 12 Stunden genügend wirksam sind. Hiernach kommt die Verwendung von Leuchtfarben als Ersatz für Licht beispielsweise zur Verbesserung der Erkennbarkeit von Häuserecken, Bäumen, Laternenmasten, Sperrgeräten, Haltestellenschildern öffentlicher Verkehrsmittel, Verkaufsständen usw. in Frage.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung ist die ordnungsmäßige Verwendung der Leuchtfarben, und zwar sowohl hinsichtlich des Ortes als auch der Art ihrer Anbringung. Hierfür sind die von den Herstellerfirmen gegebenen Empfehlungen, insbesondere auch für die Erneuerung, zu beachten.

(5) Allgemein sind die Leuchtfarbenanstriche streifenförmig auszuführen und auf senkrechte Flächen zu beschränken. Die Flächengröße des Leuchtfarbenanstrichs ist dem Grad der durch das Hindernis hervorgerufenen Verkehrsgefährdung anzupassen und auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen. Im übrigen hat sich zur Gewährleistung der rechtzeitigen und ständigen Erkennbarkeit von Verkehrshindernissen innerhalb der Gehwege in der Regel eine Flächengröße des Leuchtfarbenanstrichs von mindestens ¼ qm, und zwar in beiden Richtungen der Gehwege, als notwendig erwiesen; sie darf jedoch aus Luftschutzgründen nicht wesentlich überschritten werden. Längere Anstrichbänder sind so auszuführen, daß etwa 50 cm

lange Streifen mit gleich großen Zwischenräumen abwechseln.

(6) Neben den Leuchtfarben behalten die .sogen. Hinweisfarben ihre Bedeutung (vgl. meinen RdErl. v. 18. 11. 1940, MBliv. S. 2135²).

(7) Ich ersuche die Pol.-Behörden, auch in Anbetracht der kriegsbedingten Verhältnisse der Erhaltung der allgemeinen Verkehrssicherheit durch eine ordnungsmäßige Kenntlichmachung von Verkehrshindernissen aller Art nach wie vor die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen und vorübergehenden örtlichen Schwierigkeiten bei der Verwendung von Lampen im Wege des pflichtmäßigen polizeilichen Ermessens Rechnung zu tragen.

(8) Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem RMDLuObdL.

— MBliv. S. 2316.

— RdErl. d. MdI. v. 4. 1. 1943 Nr. 95 213.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 17.

¹) Vgl. RGBl. 1937 I S. 1179.

²) Vgl. BaVBl. 1940 S. 1327.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

Personalangelegenheiten der Offiziere und Offizier-Anwärter.

RdErl. d. MdI. v. 31. 12. 1942 Nr. 93736.

Ich weise darauf hin, daß sämtliche Personalangelegenheiten der aktiven Offiziere, Reserve-Offiziere und Offizier-Anwärter nur über mich dem Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vorzulegen sind.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 19.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Gutachten über die Verursachung von Schäden durch Bombenwirkung.

RdErl. d. RF H u. ChdDtPol. im RMDL. u. d. RLMuObdL. v. 2. 12. 1942 O-Kdo. I RV/L (L 1 a) 11 Nr. 236/42 u. Az 2 c 10 Nr. 12776/42 (L In 13/2 II D b).

Kriegssachschäden-Feststellungsbehörden sind in letzter Zeit verschiedentlich an die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz herangetreten mit dem Antrag auf gutachtliche Äußerung, ob ein entstandener Schaden auf Fliegerbombenwirkung zurückzuführen ist. Eine zentrale Bearbeitung aller derartiger Anfragen durch die Reichsanstalt ist jedoch nicht möglich, zumal hierzu im allgemeinen Ermittlungen an Ort und Stelle notwendig sind. Derartige Gutachten sind daher grundsätzlich von den Luftgaukommandos unter Mitwirkung der auf dem Gebiete der Bombenschäden besonders erfahrenen Sprengkommandos zu erstatten.

Der Herr Reichsminister des Innern ist im übrigen gebeten worden, darauf hinzuwirken, daß die Stellungnahme der Luftgaukommandos nur in solchen Fällen

eingeholt wird, in denen auf andere Weise, insbesondere auch durch Beteiligung der Polizeidienststellen, eine Klärung nicht herbeigeführt werden kann.

— RdErl. d. MdI. v. 28. 12. 1942 Nr. 93 848.

An alle Polizeibehörden zur Beachtung.

— BaVBl. S. 19

Deckungsgräben für Zwecke des Luftschutzes.

a) RdErl. d. RLMuObdL. v. 8. 12. 1939

— Az. 41 L 42. 24 L. In. 13/5 c 16 297/39.

Soweit sich der Bau von Deckungsgräben als unbedingt notwendig erweist, ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Deckungsgräben müssen zu jeder Jahreszeit und bei jeder Wetterlage benutzbar sein.
2. Deckungsgräben müssen für die aufzunehmenden Insassen möglichst schnell erreichbar sein. Sie dürfen in bebauten Gebieten nur außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden angelegt werden. Der Bereich des Trümmerschattens einstürzender Gebäude wird begrenzt durch eine Linie, die parallel zur Hausfront in einem Abstand annähernd gleich der Gebäudehöhe verläuft.
3. Deckungsgräben sind in gebrochener Linienführung z. B. in stumpfwinkliger Zickzackform anzuordnen. Benachbarte Deckungsgräben müssen untereinander einen Abstand von mindestens 30 m haben.
4. Bei der Anlage von Deckungsgräben ist auf den Verkehr Rücksicht zu nehmen. Genügend breite Verkehrsbahnen sind freizulassen, um den Verkehr und den Einsatz der Fahrzeuge des Sicherheits- und Hilfsdienstes usw. nicht zu behindern.
5. Deckungsgräben sind zum Schutz insbesondere gegen herabfallende Sprengstücke der Flakartillerie und gegen Witterungseinflüsse wirksam abzudecken. Gegen Einstürzen sind die Seitenwände entsprechend der Bodenart in geeigneter Weise abzusteuern.
6. Deckungsgräben sind durch eine einwandfrei arbeitende Entwässerung (Anschluß an tiefer liegende Gräben, Kanalisationen oder sonstige Vorfluter) oder Sickerlöcher und dgl. gegen Vollaufen zu schützen.
7. Die Zugänge der Deckungsgräben sind durch Hinweisschilder, die bei Dunkelheit durch abgeschirmte Lichtquellen beliebiger Art zu beleuchten sind, kenntlich zu machen.
8. Bereits erbaute Deckungsgräben sind zu überprüfen und, falls notwendig, entsprechend zu ergänzen.

Falls genügend Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen, können bei der Anlage von Deckungsgräben Instandsetzungsdienst und andere geeignete Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes eingesetzt werden.

b) RdSchr. d. LGK VII v. 14. 12. 1942

Az.: 41 L 42. 25/1 a op 3 (LS) — 7 — Nr. 22 342/42.

Durch die angespannte Bau- und Treibstofflage und den Mangel an Arbeitskräften wird in Zukunft dem Bau von Deckungsgräben an Stelle von ÖLSR. erhöhte Bedeutung zukommen. Es besteht deshalb Veranlassung, bis zur Bekanntgabe der durch die Reichsanstalt der

Luftwaffe für Luftschutz in Kürze in Aussicht gestellten Richtlinien und schematischen Zeichnungen, die nach Eingang sofort übersandt werden, noch einmal auf o. Erlaß hinzuweisen. Weiterhin ist folgendes zu beachten:

1. Die Deckungsgräben sollen dem Schutzsuchenden möglichst dieselbe Sicherheit bieten wie behelfsmäßig ausgebaute ÖLSR.

2. Die Gräben sind so tief wie möglich anzulegen. Eine höhere Lage, wie sie der Massenausgleich zwischen Aushub und Auffüllung ergibt, soll nur dann gewählt werden, wenn es die Grundwasser- und Vorflutverhältnisse nicht anders erlauben.

3. Als Schutz gegen Druck- und Sogwirkung sind die Gräben so flach wie möglich anzulegen. Soweit es die Gegebenheiten zulassen, ist die Böschungsnegung keinesfalls steiler als 1 : 2¼ (etwa 25°) zu wählen. Die Böschungskanten sind auszurunden.

4. Die Überdeckung hat an der Außenkante des Traggebildes mindestens 40 cm zu betragen.

5. Bei der Bemessung der Tragglieder ist dem vorhandenen Ruhedruck der Überdeckung und dem seitlichen Erddruck Rechnung zu tragen. Für Belastung durch Menschengedränge ist eine geringe Nutzlast anzunehmen. Bei Normenausführungen ist der ungünstigste Erddruck der statischen Untersuchung zugrunde zu legen. Werden für verschiedene Erddruckverhältnisse verschiedene entsprechende Normenausführungen vor-

gesehen, so können die jeweils entsprechenden statischen Werte der Berechnung zugrunde gelegt werden.

6. Auf gute Eckaussteifungen der Bauweise ist besonderer Wert zu legen.

7. Die auftretenden Beanspruchungen dürfen die in den Richtlinien für Behelfsbauweise, Erlaß des Herrn Reichsmarschalls Göring v. 20. Juni 1941, vorgesehenen zulässigen Spannungen nicht überschreiten. Dadurch ist ein gewisser Sicherheitsgrad gewährleistet, der es ermöglicht, noch zusätzliche Beanspruchungen bis zum Bruch aufzunehmen.

— RdErl. d. MdI. v. 28. 12. 1942 Nr. 94 727.

An alle Polizeibehörden im Wehrkreis V zur Kenntnis.
— BaVBl. S. 20

Siebente Änderungs-VO. zum Luftschutzrecht v. 15. 10. 1942.

RdErl. d. RMdI. v. 3. 12. 1942

— Pol O-Kdo I RV/L (L 1 c) 2 a Nr. 143 II/42.

Auf die im RGBI. I Nr. 110 v. 27. 10. 1942 veröffentlichte Siebente Änderungs-VO. zum Luftschutzrecht v. 15. 10. 1942 weise ich besonders hin.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— MBliV. S. 2256.

— BaVBl. S. 22.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Reisebeihilfen für Angehörige schwerverwundeter oder -erkrankter Notdienstpflichtiger in den Heimatschutzorganisationen.

RdErl. d. RMdI. v. 3. 12. 1942 — I Ra 3727/42-268 C.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RGBI. I S. 1441) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RFM. folgendes:

1. (1) Den nächsten Angehörigen (Eltern, Pflegeeltern, Ehefrauen, Kindern, Geschwistern oder Verlobten) eines schwerverwundeten oder schwererkrankten Notdienstpflichtigen kann auf Antrag vom Dienstleistungsempfänger eine Reisebeihilfe gewährt werden, wenn sie wegen des ersten Zustandes des Notdienstpflichtigen vom Krankenhaus (Lazarett) auf Veranlassung des für die Heimatschutzorganisation zuständigen oder des behandelnden Arztes zum Besuche aufgefordert worden sind und sie die Kosten der Reise nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Beihilfe kann in der Regel höchstens für 2 der nächsten Angehörigen gewährt werden. Der Aufenthalt am Ort der Krankenhaus-(Lazarett-)Behandlung soll in der Regel 2 Tage nicht überschreiten; jedoch kann in besonders gelagerten Fällen nach Anhörung des zuständigen Arztes auch ein längerer Aufenthalt als notwendig und damit als beihilfefähig anerkannt werden.

(2) Als beihilfefähige Kosten kommen in Betracht:

a) die Fahrkosten 3. Klasse zuzüglich etwaiger Schnell- und Eilzug-Zuschläge,

b) für Zehrung und Unterkunft auf der Reise und während der von dem zuständigen Arzt als notwendig anerkannten Dauer des Aufenthalts am Ort der Krankenhaus-(Lazarett-)Behandlung ein Pauschbetrag bis zur Hälfte der einem Notdienstpflichtigen nach der Reisekostenstufe V bei Dienstreisen von gleicher Dauer und Entfernung zustehenden Tage- und Übernachtungsgelder.

(3) In besonders gelagerten Fällen können auch die vollen als notwendig anerkannten Kosten des Besuchs bei Bemessung der Beihilfe berücksichtigt werden. Die Kosten für Zehrung und Unterkunft werden jedoch über die vollen Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes der Reisekostenstufe V hinaus nicht berücksichtigt.

(4) Unter den entsprechend geltenden Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 kann eine gleiche Beihilfe auch bei Teilnahme von nächsten Angehörigen an der außerhalb des Heimatortes stattfindenden Beerdigung eines verstorbenen Notdienstpflichtigen gewährt werden.

(5) Voraussetzung für die Bewilligung von Beihilfen zu Reisen nach Gebieten außerhalb der Reichsgrenze und in das Generalgouvernement ist, daß die Reise in das betreffende Gebiet nach den geltenden Paß- usw. Bestimmungen zulässig ist. Bei der Auszahlung der Beihilfe hat der Besucher das Benachrichtigungsschreiben vorzulegen. Befindet sich auf diesem ein Vermerk, daß der Besucher von der NSV. oder von der FU.-Stelle einen Vorschuß für die Reise erhalten hat, so ist dieser

von der Beihilfe einzubehalten und unmittelbar der Stelle, die den Vorschuß gezahlt hat, zu überweisen.

- (6) Auf die Reisebeihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 1942 in Kraft.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.
— MBliV. S. 2267.

— BaVBl. S. 21.

Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden; 5. Ausf.-Best. des GBBau v. 2. 11. 1942 zur 18. Anordnung.

RdErl. d. RMdl. v. 3. 12. 1942 — I Ra 13210/42-241 k.

1. Im Anschluß an die RdErl. v. 12. 12. 1941 (MBliV. S. 2217)¹⁾, 21. 8. und 22. 10. 1942 (MBliV. S. 1711, 2055)²⁾ bringe ich nachstehende 5. Ausf.-Best. zur 18. Anordnung des GBBau v. 2. 11. 1942 (Anl.) zur Kenntnis.

2. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die in Ziff. 1 und 4 der 5. Ausf.-Best. den Leitern der Sofortmaßnahmen erteilte Ermächtigung, die Durchführung bestimmter Baumaßnahmen anzuordnen und die Verwendung des zusätzlich gewonnenen Wohnraumes zur Unterbringung Bombengeschädigter sicherzustellen, sich ebenso wie ihre sonstigen Befugnisse nach der 18. Anordnung des GBBau lediglich auf die bauwirtschaftlichen Fragen beziehen, die sich im Zusammenhang mit der Beseitigung von Bomben- und Brandschäden ergeben (vgl. auch Ziff. 5 Abs. 5 und Ziff. 14 der 1. Ausf.-Best. des GBBau v. 26. 11. 1941, MBliV. S. 2217).

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. S. 2268.

— BaVBl. S. 23.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 63.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 813 und 976.

Anlage.

Berlin, den 2. 11. 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
GB.-Tgb. 5491/42 VIII.

5. Ausf.-Best.

zur 18. Anordnung des GBBau.

Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden.

(1) In Ausführung und Ergänzung meiner 18. Anordnung in der Fass. v. 16. 1. 1941¹⁾ sowie in Abänderung

meiner 1. und 4. Ausf.-Best. zur 18. Anordnung v. 26. 11. 1941²⁾ bzw. 28. 9. 1942³⁾ bestimme ich zum Zwecke der erleichterten Schaffung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten folgendes:

1. In den durch feindliche Luftangriffe betroffenen Gebieten sind die Leiter der Sofortmaßnahmen ermächtigt, die Durchführung nachstehender Bauarbeiten als Sofortmaßnahme im Sinne der 18. Anordnung anzuordnen:

- Teilung großer Wohnungen;
- Umbau- bzw. Instandsetzungsarbeiten an ehemaligen Wohngebäuden zur Rückführung zweckentfremdeter Wohnraums;
- Umbau sonstiger vorhandener Räume zu Wohnungen;
- Ausbau von flachen Dachgeschossen;
- Fertigstellung stillgelegter Wohnungsneubauten.

2. Voraussetzung für die Anordnung von Sofortmaßnahmen gemäß Ziff. 1 ist, daß der Umfang der hiernach insgesamt durchzuführenden Bauarbeiten durch meinen Gaubeauftragten vorher eindeutig festgelegt worden ist und die zur Gewinnung einer zusätzlichen Wohnungseinheit aufzuwendende Bausumme den Betrag von 1000 RM bzw. in den unter 1 d bis e genannten Fällen von höchstens 1500 RM nicht übersteigt.

3. Der Gesamtumfang der nach Ziff. 1 durchzuführenden Bauarbeiten soll sich unter Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen zur Schaffung von Zusatzwohnraum in ungefährender Übereinstimmung mit der Anzahl der durch Total- oder schwere Beschädigung ganz oder auf längere Zeit ausgefallenen Wohnungen halten. Die vorsorgliche Schaffung zusätzlichen Wohnraums als Sofortmaßnahme gemäß obigen Ziff. 1 und 2 kommt nur in ganz besonders gelagerten Fällen in Betracht und bedarf meiner ausdrücklichen, schriftlich zu erteilenden Genehmigung, die mit eingehender Begründung von dem Leiter der Sofortmaßnahmen über den zuständigen Gaubeauftragten bei mir zu beantragen ist.

4. Die ausschließliche Verwendung des auf Grund der Ziff. 1 bis 3 gewonnenen zusätzlichen Wohnraums zur Unterbringung Bombengeschädigter ist seitens der Leiter der Sofortmaßnahmen sicherzustellen.

5. Die zur Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen kontingentierten Baustoffe werden aus dem „Sonderkontingent für Bombenschäden“ nach Maßgabe der 4. Ausf.-Best. zur 18. Anordnung v. 28. 9. 1942 bereitgestellt.

6. Alle Bauvorhaben der unter Ziff. 1 genannten Art, bei denen die Bestimmungen der Ziff. 2 bis 4 nicht erfüllt sind, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung vom Neubaubot gemäß meiner 9. Anordnung v. 16. 2. 1940⁴⁾.

(2) Ferner ordne ich an:

7.

¹⁾ Vgl. MBliV. 1941 S. 230.

²⁾ Vgl. MBliV. 1941 S. 2217.

³⁾ Vgl. MBliV. 1942 S. 2055.

⁴⁾ Vgl. RAnz. 1940 Nr. 44.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Ladenschluß der Apotheken.

RdErl. d. MdI. v. 29. 12. 1942 Nr. 95 298.

Ziffer 3 der Anordnung über den Ladenschluß der Apotheken vom 12. September 1941¹⁾ wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„In Orten mit mindestens 2 Apotheken wird gestattet, den Betrieb morgens erst um 9 Uhr zu öffnen.“

Ferner wird eine Mittagspause von 2 Stunden gestattet; die Uhrzeit wird der örtlichen Regelung durch den zuständigen Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor) überlassen. Während der in den vorstehenden Sätzen bezeichneten Schließungszeiten sind jedoch die den Nachtdienst verrichtenden Apotheken als Bereitschafts-apotheken offen zu halten. Durch entsprechenden Aushang der Apotheken ist, ebenso wie beim Nachtdienst,

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 847.

auf die Dienstbereitschaft der in Betracht kommenden Apotheke hinzuweisen.

Am Mittwoch-Nachmittag darf der Betrieb von 13 Uhr an geschlossen werden mit Ausnahme der Apotheken, die von Mittwoch auf Donnerstag Nachtdienst haben.

Ausnahmen von vorstehender Regelung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.“

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Staatl. Gesundheitsämter und Pharmazierärzte.

— BaVBl. S. 23.

Seuchenbekämpfung.

Diphtherie-Schutzimpfung.

RdErl. d. MdL. v. 4. 1. 1943 Nr. 421

— Allg. Akten L. I., A. III.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auch außerhalb der Impftermine vorgenommene Diphtherie-Schutzimpfungen kostenlos sind. Eine Gebühr darf weder zugunsten der Staatskasse, noch zugunsten eines Arztes des Gesundheitsamts erhoben werden.

An die Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 26.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Beschäftigung weiblicher Jugendlicher im Gaststätten-gewerbe.

RdErl. d. MdL. — LWuJA. — v. 30. 12. 1942
Nr. 42 894 J.

Auf den RdErl. d. MdL. v. 16. 11. 1942 (BaVBl. S. 1001) über die Beschäftigung von weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern im Gaststättengewerbe unter besonderer Berücksichtigung des Abschlusses von Lehrverträgen, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2, weise ich hin. Bei ihrer Stellungnahme haben die Jugendämter ausschließlich von dem Wohle der Jugendlichen auszugehen. Sollten sich im Einzelfall nach erfolgter Genehmigung der Beschäftigung Unzuträglichkeiten ergeben, so ist mit der Polizeibehörde, die die Ausnahmebewilligung erteilt hat, sofort in Verbindung zu treten.

An die Jugendämter.

— BaVBl. S. 25.

Pflegesätze in Pflegeanstalten.

RdErl. d. MdL. — LWuJA. — v. 4. 1. 1943 Nr. 291 J.

Abweichend von den in der „Vorläufigen Pflegesatzordnung für die badischen Pflegeanstalten und Altersheime“ vom 25. 4. 1936 (BaVBl. S. 343) festgesetzten Pflegesätzen beträgt der Pflegesatz einschließlich der Kosten für Kleider, Wäsche, Arzt und Arzneimittel in

- a) der Pflegeanstalt (Altersheim) des Armenfonds Wespach in Salem (Kreis Überlingen)
- b) dem Fürstl. Fürstenbergischen Landesspital in Hüfingen und
- c) der Pflegeanstalt (Armen- und Krankenhaus) Blumenfeld

ab 19. 11. 1942 täglich je Person 1.80 *R.M.*

An die Land- und Stadtkreise, Wohlfahrtsämter und Gemeinden.

— BaVBl. S. 26.

Personenstandsangelegenheiten.

Zählkarten für Sterbefälle.

RdErl. d. RMdL. v. 9. 12. 1942 — I d 429/42-5619e.

(1) Zur Vereinfachung der Führung der Geburtsortkartei beim Gesundheitsamt erscheint es zweckmäßig, auf der Rückseite der für das zuständige Gesundheitsamt bestimmten Stücke der Sterbefallzählkarten zu vermerken, wo der Verstorbene geboren ist (Geburtsort und -kreis). Ich ersuche die Standesbeamten, dies künftighin zu tun, wenn nicht die Angabe des Geburts-

orts aus den bei der Anmeldung des Sterbefalles eingereichten Leichenschau- oder Totenscheinen entnommen werden kann.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 2317

— BaVBl. S. 25.

Sozialversicherung.

I. Invalidenversicherung, hier Eintragung der Verdienstbescheinigung in der Quittungskarte.

Bek. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden
v. 28. 12. 1942 — IV 216 Gen.

Bis zum 28. 6. 1942 wurden die Beiträge zur Invalidenversicherung durch Einkleben von Beitragsmarken

entrichtet. Nachdem zufolge der 2. Lohnabzugsverordnung für den größten Teil der Pflichtversicherten die Beiträge ab 29. 6. 1942 durch die Krankenkassen eingezogen werden und dadurch die Markenklebung in Wegfall kam, ist für diese Versicherten vom Arbeitgeber die Beschäftigungsdauer und der Arbeitsverdienst — soweit er Entgelt i. S. der RVO. darstellt —

einschließlich des Werts etwa gewährter Sachbezüge (Kost und Wohnung) für die Zeit vom 29. 6. bis 31. 12. 1942 in einer Summe in der Quittungskarte zu bescheinigen. Soweit neue Quittungskarten noch nicht in Gebrauch sind, hat die Bescheinigung in einem in die Quittungskarte einzuklebenden Einlagezettel nach besonderem Vordruck zu erfolgen. Letztere sind im Bedarfsfalle bei der Kartenausgabestelle erhältlich. Der Wert der Sachbezüge ist für Mannheim mit Vororten auf monatlich 48,— *R.M.* für männliche und auf 42,— *R.M.* für weibliche Beschäftigte festgesetzt. Für die Städte Baden-Baden, Bruchsal, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lörrach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Singen a. H., Villingen und Weinheim beträgt der Wert der Sachbezüge monatlich 42,— *R.M.* für männliche und 36,— *R.M.* für weibliche Versicherte, in allen übrigen Orten Badens 36,— *R.M.* für männliche bzw. 30,— *R.M.* für weibliche Personen. Bei nur teilweiser Gewährung von Sachbezügen kann der entsprechende Wert bei der zuständigen Krankenkasse, dem Landrat-Versicherungsamt-, der Gemeindebehörde und den Kontrollämtern erfragt werden. Die laufenden Quittungskarten alten Musters dürfen auch über die bisher festgesetzte zweijährige Gültigkeitsdauer hinaus benützt werden, d. h. die Quittungskarten sind erst dann umzutauschen, wenn darin oder in dem Einlageblatt kein Platz mehr für diese Bescheinigung ist.

Die eisernen Sparbeträge sind von dem zu bescheinigenden Entgelt nicht abzuziehen, hingegen sind Krankheitszeiten, die länger als eine volle Kalenderwoche dauern und in denen Entgelt nicht gezahlt wird, auf der Quittungskarte einzutragen. Beträge, die nicht als Entgelt i. S. des § 160 RVO. gelten (z. B. Zuschläge für Mehrarbeit, für Sonntags-, Feiertags- und Nacht-

arbeit, Auslösungen, Weggelder sowie alle anderen Barzuwendungen, die bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ausscheiden) bleiben unberücksichtigt.

Die Verdienstbescheinigung muß auch bei jeder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in die Quittungskarte eingetragen werden.

II. Führung der Listen für umgetauschte Quittungskarten.

Bek. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden
v. 28. 12. 1942 — IV 216 Gen.

Nachdem zufolge der 2. Lohnabzugsverordnung die Invalidenversicherungsbeiträge zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz durch die zuständigen Krankenkassen eingezogen werden, für diese Versicherten im allgemeinen eine Markenklebung also nicht mehr stattfindet, brauchen deren Quittungskarten nicht mehr in die nach Ziff. 37 der Bad. Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe zu führende Liste eingetragen zu werden. Ab 1. 1. 1943 sind somit nur noch die umgetauschten Quittungskarten einzutragen, welche Marken enthalten. Die bisherigen Vordrucke für die Kartenausgabe-Listen können weiter verwendet werden.

Soweit die Quittungskarten nur Beitragsmarken enthalten, können auch die bisherigen Aufrechnungsbescheinigungen benützt werden. Dagegen muß das neue Muster (erhältlich bei der Landesversicherungsanstalt) verwendet werden, wenn eine Quittungskarte neben den Marken auch die ab 29. 6. 1942 vorgeschriebene Beschäftigungs- und Verdienstbescheinigung enthält.

An die Gemeindebehörden und Kartenausgabestellen.

— BaVBl. S. 25.

— Abschnitt 2. —

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdI. v. 5. 1. 1943 Nr. 761.

Seit der Veröffentlichung vom 29. 12. 1942 (BaVBl. S. 1147) ist die Maul- und Klauenseuche in Baden in 1 Gemeinde ausgebrochen:

Landkreis Bruchsal: Neuthard.

Die Seuche ist erloschen in:

Oberglottertal (Landkreis Freiburg).

Am 5. Januar 1943 waren in Baden folgende 3 Gemeinden verseucht:

Landkreis Bruchsal: Neuthard,

Landkreis Emmendingen: Denzlingen,

Stadtkreis Mannheim: Sandhofen;

im Elsaß folgende 10 Gemeinden:

Landkreis Gebweiler: Pfaffenheim,

Landkreis Kolmar: Winzenheim, Wettolsheim,

Landkreis Rappoltsweiler: Gemar, Rodern, Illhäusern, Ammerschweier,

Landkreis Schlettstadt: Thannweiler, Meisengott,

Landkreis Straßburg: Eschau.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 27.